

Wichtig: Die in der Grafik unten angegebenen Maximalmengen beziehen sich auf das netto Gasgewicht (Füllmenge) und gelten nur, wenn sich keine anderen gefährlichen Güter auf der Beförderungseinheit (Zugfahrzeug und Anhänger) befinden.

 Privatpersonen (bis max. 100 kg für den persönlichen Gebrauch)				
 Handwerker (bis max. 333 kg für Eigenbedarf!)				
 Transport mit Erleichterung (Spediteur/Depositär bis max. 333 kg)				
 ADR-Transport ohne Erleichterung (mehr als 333 kg)				
			x	Unterweisung nach ADR 1.3
			x	Schulungsbescheinigung nach ADR 8.2 für Fahrer
			x	Ernennung Gefahrgutbeauftragter nach GGBV Art. 4
			x	Gültiger Lichtbildausweis für jedes Mitglied der Fahrzeugbesatzung (ID oder Pass)
		x	x	ADR-Beförderungspapier
			x	Aktuelle schriftliche Weisungen
			x	Erhöhte Haftpflicht gemäss SDR Art. 14 (Eintrag im Fahrzeugausweis «gefährliche Güter»)
x	x	x	x	Fahrzeug nach visueller Kontrolle verkehrssicher, Ladeflächen besenrein
x	x	x	x	Ladungssicherung ausreichend nach SVG Art. 30, Abs. 2 → siehe auch 
		x	x	Fahrzeug offen/belüftet (falls nicht, Kennz. nach ADR Sondervorschrift CV36 vorhanden)
		x		Feuerlöscher min. 2 kg (Brandklassen ABC, Pulver, plombiert, nächstes Prüfdatum gekennz.)
				Min. zwei Feuerlöscher (Brandklassen ABC, Pulver, plombiert, nächstes Prüfdatum gekennz.)
			x	Orangefarbene Kennzeichnung (Tafel) gem. ADR 5.3 vorne u. hinten an Beförderungseinheit
			x	Ein Unterlegkeil je Zugfahrzeug/Anhänger (dem Raddurchmesser angepasst)
			x	Zwei selbststehende Warnzeichen (z. Bsp. Leitkegel, Faltsignale, Warnblinkleuchten)
			x	Pro Besatzungsmitglied: Warnweste, Handschuhe, Schutzbrille, funkenfreie Taschenlampe

 Auszug aus SVG, Art. 30, Abs. 2. «Die Ladung ist so anzubringen, dass sie niemanden gefährdet oder belästigt und nicht herunterfallen kann.» Dies bedeutet auch, dass eine ausreichende Belüftung die Erstickungsgefahr der Fahrzeuginsassen verhindern muss, wenn keine Abtrennung zwischen Fahrerkabine und Laderaum vorhanden ist.

 ≤ 3.5 t Gesamtgewicht: 2x 2 kg | ≤ 7.5 t Gesamtgewicht: 1x 2 kg + 1x 6 kg | > 7.5 t Gesamtgewicht: 2x 6 kg oder 1x 2 kg + 1x 12 kg

Wichtig zu wissen:

- Gasflaschen dürfen ausschliesslich nur mit geschlossenem Ventil und (falls zutreffend) mit fest aufgeschraubter Verschlusskappe transportiert werden.
- In der Nähe sowie in Fahrzeugen ist das Rauchen und jegliche Art offener Flammen/Zündquellen absolut verboten.
- Das Abstellen von beladenen Fahrzeugen in Tiefgaragen oder geschlossenen Räumen ist verboten.
- Der Postversand von Gasflaschen ist verboten.

Zusätzliche Freistellungen in Zusammenhang mit ungereinigten leeren Gasflaschen (Verpackungen) nach ADR 1.1.3.5

Ungereinigte leere Gasflaschen unterliegen nicht den Vorschriften des ADR, wenn geeignete Massnahmen ergriffen wurden, um mögliche Gefahren auszuschliessen. Gefahren sind ausgeschlossen, wenn Massnahmen zur Beseitigung der Gefahren ergriffen wurden (siehe oben).

Fragen? Telefon 071 388 00 60 oder Mail an info@flaga.ch • FLAGA Suisse GmbH, Ringstrasse 14, CH-9200 Gossau